

Stellungnahme

Eingebracht von: Träger, Birgit

Eingebracht am: 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es kann sich bei der Festlegung der Begutachtungsfrist vom 31.12.2020 - 03.01.2021 wohl nur um einen schlechten Neujahrs- Scherz besten Falls um einen Irrtum ihrerseits handeln.

Hoffentlich können sie guten Gewissens ins neue Jahr blicken!

Mit besten Grüßen

Mag. Birgit Träger